

- Vergaser prüfen und einstellen
- Zündung, Schließwinkel und Zündzeitpunkt prüfen und einstellen
- Emissionskontrolle

turnusmäßige Überprüfung, Variante II

- Zündkerzen prüfen, reinigen und einstellen
- Zündung einstellen
- Verteilerkappe, Zündspulen und Kondensatoren prüfen
- Vergaser prüfen und einstellen
- Luftfiltereinsatz auf Durchlaß prüfen
- Kraftstoffpumpe prüfen
- Kraftstoffbehälter und -leitungen prüfen
- Kompression prüfen
- Steuerzeit und Ventilspiel prüfen und einstellen
- Zustand der Abgasanlage überprüfen
- Emissionskontrolle

1.8.2.2. Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren turnusmäßige Überprüfung

- Spritzversteller prüfen
- Voreinspritzwinkel und Förderbeginn prüfen
- Einspritzmenge prüfen
- Regler einstellen
- Einspritzdüsen, Strahlbild, öffnungsdruck prüfen
- Emissionskontrolle

Die Räuchmessung gemäß Ziff. 1.8.1. ist als Einzelleistung entsprechend dem Leistungsverzeichnis der Preisverordnung Nr. 4431 auszuführen.

1.8.3. Berechnung der Leistung

Wird die turnusmäßige Überprüfung für Dritte ausgeführt, ist die Leistung gemäß Preisverordnung Nr. 4431 zu berechnen. Für die autorisierten Werkstätten mit Pflegestationen im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gelten die Preisregelungen für landtechnische Instandhaltungsleistungen.

1.8.4. Meß- und Prüftechnik

Zur Durchsetzung der turnusmäßigen Überprüfung entsprechend dem Leistungsumfang und in einer hohen Qualität ist neben üblichem Spezialwerkzeug eine Mindestausstattung moderner Meß- und Prüftechnik wie folgt zum Einsatz zu bringen:

1.8.4.1. Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren

- Infralyt-Abgasmeßgerät
- Zündkerzenreinigungs- und Prüfgerät
- Luftfilterprüfgerät
- Drehzahlmeßgerät
- Schließwinkelmeßgerät/Stroboskop
- Kompressionsdruckprüfgerät
- Kraftstoffverbrauchsmeßgerät
- Elektrik-Tester

1.8.4.2. Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren

- Rauchmeßgerät y
- Einspritzdüsenprüfgerät

- Prüfgerät zur Voreinspritzwinkelmessung
- Dieseleinspritzpumpenprüfstand bzw. Dieseleinspritzanlagenprüfeinrichtung.

Anmerkung:

Von den genannten Meß- und Prüfgeräten sind verschiedene Typen und Ausführungen sowie Kombinationen im Angebot bzw. im Einsatz.

Für die Emissionskontrolle gemäß Ziff. 1.8.2. dürfen nur die von der Abgasprüfstelle der DDR gemäß § 3 typgeprüften Meßgeräte verwendet werden.

Es ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedingungen die günstigste Variante zur Durchführung der Leistung „turnusmäßige Überprüfung“ anzuwenden.

2. Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren, die nicht zum Antrieb von Kraftfahrzeugen dienen

2.1. Für Verbrennungsmotoren in anderen Fahrzeugen, mobilen Arbeitsmaschinen und Aggregaten sowie in Anlagen finden vorstehende Emissionsbegrenzungen sinngemäß Anwendung, soweit in dieser Durchführungsbestimmung oder in anderen Rechtsvorschriften keine Festlegungen getroffen sind.

In Zweifelsfällen entscheidet der Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen.

2.2. Emissionsbegrenzung von Außenbordmotoren

Emissionsgrenzwerte und Prüfverfahren für Außenbordmotoren sind in der TGL 33 357 festgelegt.

2.3. Messung der Emission von Verbrennungsmotoren für den Einsatz in Arbeitsräumen

Die Emissionsbewertung von Verbrennungsmotoren für den Einsatz in Arbeitsräumen erfolgt gemäß TGL 33 358.

3. Begriffe im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

3.1. Emissionsgrenzwert

Die höchstzulässige Schadstoffmenge bzw. Konzentration, die unter definierten Bedingungen aus dem Verbrennungsmotor bzw. dem Kraftfahrzeug in die Atmosphäre austreten darf.

3.2. Emission

Die aus dem Motor und/oder den zu seinem Betrieb erforderlichen Einrichtungen in die Atmosphäre austretenden gasförmigen, flüssigen und festen Abgasbestandteile.

3.3. Ottomotor

Verbrennungsmotor, bei dem die Verbrennung des verdichteten Kraftstoff-Luftgemisches durch zeitlich gesteuerte Fremdzündung eingeleitet wird.

3.4. Leerlauf

Betrieb des Motors ohne Leistungsabgabe an die Fahrzeugtriebbräder bei Leerlaufstellung des Gemischdrosselorgans.

3.5. Ruhender Verkehr

Haltende und parkende Kraftfahrzeuge gemäß der StVO